



Die neue Störfallverordnung / BImSchG aus Sicht des BMUV

Kolloquium Anlagensicherheit / Störfallvorsorge 29. September
Dresden



Die Richtlinie 2012/18/EU erforderte es, folgende relevante Änderungen an der **Störfall-Verordnung** vorzunehmen:

Der Anhang I, der letztlich mit den Stofflisten und Mengenschwellen definiert, welche Anlagen unter die Störfall-Verordnung fallen, wurde angepasst. Hierdurch ergaben sich Verschiebungen, aber letztlich keine relevante Veränderung der Anzahl der Betriebsbereiche.

Im Anhang V wurden die Pflichten für Betriebsbereiche der oberen Klasse zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit etwas erweitert.

Zudem müssen externer Notfallpläne innerhalb von 2 Jahren erstellt werden.



Die Änderungen der Störfallverordnung wurden von den Ländern im Vollzug umgesetzt, ohne dass hieraus kontroverse Diskussionen resultierten.

Eine gewisse politische Aufmerksamkeit hat noch die Ergänzung des § 3 mit dem Satz (5) bekommen: „Die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten stellt keine Betreiberpflicht dar.“



Die für die Praxis bedeutsamsten Änderungen mussten allerdings im **BImSchG** vorgenommen werden.

Ursache für diese Änderungen sind die Anforderungen der Seveso-III Richtlinie zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten.

Es wurden in § 3 die Absätze 5 b - d eingefügt. In diesen werden die störfallrelevante Errichtung, der angemessene Sicherheitsabstand und benachbarte Schutzobjekte definiert.

Außerdem wurde §3 Absatz 5a, der den Betriebsbereich definiert, verändert „... soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen....“



Die für die Praxis bedeutsamsten Änderungen mussten allerdings im **BImSchG** vorgenommen werden.

In §3 Absatz 5a im BImSchG wird das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen definiert, worüber der Betriebsbereich letztlich definiert ist.

Die Definition im BImSchG, die sich an der Definition der Seveso-III Richtlinie hält, legt nahe, dass hierdurch der Anwendungsbereich der Störfallverordnung erweitert wird. Die Diskussion darüber hält an und erfordert praktikable Lösungsvorschläge für die Anwendung. Mit dem KAS 43 werden erste Ansätze aufgezeigt.

In der 12. BImSchV ist eine abweichende Begriffsbestimmung in §2 Pkt.5 zum Vorhandensein gefährlicher Stoffe enthalten, der den Bezug zum Betriebsbereich macht.



Die das Verfahren bestimmenden und leitenden §§ 16a, 17(4), 19(4) 23a und 23b des BImSchG wurden ergänzt.

Wesentlich für die Wahl des Verfahrens wird die Entscheidung darüber, ob eine störfallrelevante Änderung, eine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung vorliegt.

Störfallrelevant ist eine Änderung, wenn sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren durch schwere Unfälle ergeben können, oder ein Betriebsbereich von der unteren in die obere Klasse oder umgekehrt eingestuft werden muss.



Schon im April 2018 hat die LAI Vollzugshinweise zur Bestimmung, ob eine störfallrelevante Änderung oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung vorliegen, verabschiedet. Dies ist der Fall, wenn:

- eine Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs (obere Klasse in untere Klasse oder umgekehrt) bewirkt wird,
- oder eine Gefahrensituation neu geschaffen wird,
- oder eine Gefahrensituation nicht mehr besteht (z.B. Stilllegung einer Anlage),
- oder eine Änderung dazu führt, dass eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist.



Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt z. B. vor:

- Es wird ein neuer Stoff (nicht durch die Genehmigung abgedeckt) eingesetzt, der zu größeren Auswirkungen führen könnte als die bereits gehandhabten.
- Relevante Betriebsparameter werden in kritischere Betriebszustände verändert.
- In der Anlage gehandhabte Mengen bzw. Massenströme von Stoffen nach Anhang I Störfall-Verordnung werden um mehr als 10 % erhöht.
- Die Änderung erfordert andere störfallbegrenzende oder störfallverhindernde Maßnahmen, oder es werden andere Maßnahmen aus z. B. technischen Gründen umgesetzt.
- Die örtliche Lage der Anlage wird so verändert, dass der Abstand zwischen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und benachbarten Schutzobjekten (oder anderer schutzwürdiger Nachbarn) verringert wird.



Die Bewertung und Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes hat die größten Diskussionen und Herausforderungen in der Umsetzung verursacht.

Der Versuch, zusammen mit den Ländern die Grundlage für eine Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu erarbeiten, scheiterte 2020 an den unterschiedlichen Vorstellungen der Akteure.

Zu Teilbereichen wurden Ergebnisse erarbeitet, die jetzt in LAI Vollzugsempfehlung zum angemessenen Sicherheitsabstand und in den Arbeitskreis zur Aktualisierung des KAS 18 Leitfadens eingeflossen sind, und noch einfließen sollen.



Ist der angemessene Sicherheitsabstand Teil der Störfallvorsorge gemäß BImSchG oder Teil der Bauplanung?

Die LAI Empfehlung 2022 hat hierzu rechtlich unter Beteiligung der Fachkommission Städtebau eine eindeutige Position erarbeitet.

Im Fall eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat daher die zuständige Behörde im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ("andere öffentlich-rechtliche Vorschriften") die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage oder deren Änderung zu prüfen.

Diese Prüfung ist deutlich zu unterscheiden von dem anlagenbezogenen Störfallrecht, das unabhängig und selbstständig nach § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu prüfen ist.



Ist der angemessene Sicherheitsabstand Teil der Störfallvorsorge gemäß BImSchG oder Teil der Bauplanung?

Die vom LAI vertretene Rechtsauffassung wird vom BMUV mitgetragen.

Allerdings gilt es jetzt im Vollzug zwischen Immissionsschutzbehörden und Baubehörden einen Konflikt zwischen der Anforderung aus Anhang II Pkt. 4 zum Sicherheitsbericht der Störfall-Verordnung „Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen sein können.“ zu vermeiden.

Es wäre möglich, dass die Baubehörde einen abweichenden angemessenen Sicherheitsabstand zu den im Sicherheitsbericht ausgewiesenen Gebieten, die von einem Störfall betroffen sein können, ausweist.



Was kann oder darf in die Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes einfließen.

Hierzu haben die LAI Vollzugsempfehlungen eindeutig Stellung bezogen.

Störfallspezifische Faktoren sind im Rahmen der aktuell verfügbaren Methoden zur Abstandsermittlung bzw. -berechnung, wie dem Leitfaden KAS-18 , ausschließlich in Form von anlagenspezifischen Daten und Maßnahmen (Faktoren) zu berücksichtigen.

Es können weder die Eigenschaften des Schutzobjektes noch die technischen Maßnahmen am Schutzobjekt in die Abstandbestimmung rechnerisch einfließen, da durch sie die möglichen Schadensszenarien nicht in ihrer Reichweite reduziert werden, sondern lediglich das Wirksamwerden der Gefährdungen am konkreten Schutzobjekt verhindert wird.



Wann kann ein Vorhaben trotz Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zugelassen werden?

Die Berücksichtigung technischer bzw. baulicher Maßnahmen am Schutzobjekt, neben sozioökonomischen Belangen können dazu führen, dass eine Zulassung des Vorhabens nach **Abwägung** in Betracht kommt.

Weiterhin können im Ausnahmefall die Auswirkungen von Schadensfällen auf Schutzobjekte beispielsweise aufgrund der für das Störfallszenario relevanten Nutzungszeiten im Betriebsbereich (z. B. Be- und Entladevorgänge) und der Nutzungszeiten des Schutzobjekts (z. B. Öffnungszeiten von öffentlichen Gebäuden) vermieden werden. Dies reduziert rechnerisch nicht den angemessenen Sicherheitsabstand, aber auch hier kommt eine Zulassung eines nach BImSchG oder Baurecht zu genehmigenden Vorhabens auch bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes in Betracht.



Wie wird der angemessene Sicherheitsabstand berechnet?

Üblicherweise erfolgt dies über ein Gutachten, dass die Methodik des Leitfadens KAS 18 anwendet. Dieser Leitfaden soll aktualisiert werden.

Entscheidend sind die Festlegungen für die zu berücksichtigenden Störfallszenarien. Die Komplexität der dahinter liegenden Berechnungsmethoden sind dagegen von nachgeordneter Bedeutung.

Die Störfallszenarien im KAS 18 werden per Konvention festgelegt. Versagenswahrscheinlichkeiten und Schadenseintrittswahrscheinlichkeiten werden nicht explizit berücksichtigt?



Es geht um Vorsorge gegen nicht berechenbare Störfallrisiken!

Der angemessene Sicherheitsabstand sollte in einem risikoangepassten Verhältnis zur Höhe der Unsicherheiten über die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung und die Unwägbarkeiten zu den Auswirkungen von Störfällen festgelegt werden.

Die KAS 18 Methode ist hierfür eine starke durch Konventionen geprägte Vereinfachung. Die Gutachter entscheiden mit dem Ort der Freisetzung und der angenommenen Lochgröße über die Wirksamkeit der Verhinderungs- und Begrenzungsmaßnahmen. Die Entscheidung, was vernünftigerweise nicht ausgeschlossen ist, ist im Prinzip eine binäre probabilistische Entscheidung. Mit den Konventionen zur Berechnung der Auswirkungen, sollen die Unwägbarkeiten in den Auswirkungsberechnungen angemessen berücksichtigt werden.



In welchem Verhältnis steht der angemessene Sicherheitsabstand zu den im Sicherheitsbericht ausgewiesenen Gebieten, die von Störfälle betroffen sein können?

Während für die Berechnung eines angemessenen Sicherheitsabstandes (es geht um Vorsorge gegen nicht berechenbare Risiken) eine stark durch Konventionen geprägte Methode als vertretbar angesehen werden kann, sind höhere Anforderungen an die Berechnung und die Bewertung von Störfallrisiken im Sicherheitsbericht und damit an die Ausweisung von Gebieten, die durch Störfälle betroffen sein können, zu stellen. Hinweise hierzu enthält der KAS 55 Leitfaden zu Mindestangaben im Sicherheitsbericht.